

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Emden/Leer			
Ggf. Standort	Emden			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Informatik im Praxisverbund			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	10			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2020/21			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	15 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.				
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)			
Akkreditierungsbericht vom	11.06.2020			

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO):

Die Hochschule muss entweder das Label „dual“ aus den Studiengangsdokumenten, den Werbematerialien und von der Website entfernen oder sie muss die Dualität des Studiengangs, d.h. insbesondere die systematische inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb über den gesamten Studienverlauf hinweg deutlich stärken.

Kurzprofil des Studiengangs

Insgesamt studieren an der Hochschule Emden/Leer gut 4.500 Studierende in 24 Bachelorstudiengängen und zehn Masterstudiengängen. Der Bachelorstudiengang „Informatik im Praxisverbund“ (B.Sc.), in den zum Wintersemester 2020/21 erstmals eingeschrieben werden soll, ist in der Lehrereinheit Elektrotechnik und Informatik (E+I) des Fachbereiches Technik am Standort Emden beheimatet.

Die Hochschule hat ein regionales Einzugsgebiet. Auch der neue Studiengang soll einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs der regionalen Wirtschaft leisten.

Es handelt sich um einen praxisintegrierenden Studiengang. Zugangsvoraussetzung ist ein fachlich einschlägiger Arbeitsvertrag zwischen Studierender/Studierendem und Partnerunternehmen. Die Studierenden sind während des gesamten Studiums im Partnerunternehmen beschäftigt. Um einer erhöhten Arbeitsbelastung der Studierenden entgegenzuwirken, wurde die Regelstudienzeit bei 210 Leistungspunkten auf zehn Semester verlängert.

Bei den Lehrveranstaltungen handelt es sich größtenteils um klassische Präsenzlehre. In jedem Semester wird aber auch ein Online-Modul absolviert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe erachtet das Konzept des Bachelorstudiengangs „Informatik im Praxisverbund“ grundsätzlich als sehr gelungen. Der Studiengang weist eine sehr hohe Praxisorientierung aus. Die Studierenden haben Gelegenheit, auf individueller Basis Theorie und Praxis miteinander zu verbinden. Allerdings hält die Gutachtergruppe die systematische inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb für zu gering, um die Bezeichnung „dual“ zu rechtfertigen. Sie sieht aber durchaus Potenzial, die inhaltliche Verzahnung deutlich zu stärken.

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
Inhaltsverzeichnis	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	6
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	7
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	24
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	24
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 Allgemeine Hinweise	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Gutachtergruppe	26
4 Datenblatt	27
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	27
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
5 Glossar	28
Anhang	29

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)¹

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Aufgrund seines dualen Charakters sieht der Bachelorstudiengang besondere Zulassungsbedingungen vor. § 2 der Zugangsordnung² besagt, dass Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

- die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG,
- ein dem Studiengang fachlich entsprechendes Arbeitsverhältnis mit einem Partnerunternehmen.

Der Studiengang ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt zehn Semester und umfasst 210 Leistungspunkte (LP)³. Es handelt sich somit formal um einen Teilzeitstudiengang. Der Studiengang ist in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁴ vor.

§ 20 (1) des Teils A der Prüfungsordnung⁵ besagt u.a., dass die Bachelorarbeit zeigen soll, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

² Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Informatik im Praxisverbund“. Die Ordnung liegt im Entwurf vor.

³ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für die Präsenz-Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik im Praxisverbund Informatik, Informatik im Praxisverbund Medientechnik an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik, § 3. Die insgesamt zu erreichende Zahl der Leistungspunkte ergibt sich indirekt aus § 3 (4). Teil B der Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

⁴ Teil B der Prüfungsordnung, § 7

⁵ Teil B der Prüfungsordnung, § 7

⁵ Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Präsenz-Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Nicht einschlägig

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Informatik im Praxisverbund“ führt zum Abschluss "Bachelor of Science"⁶. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist modularisiert⁷. Alle Module sind in der Regel nach einem oder in einem Fall nach zwei Semestern zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Teil A der Prüfungsordnung regelt unter § 11 (9), dass die Gesamtnote um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Anlage 1 g-h des Teils B der Prüfungsordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. § 6 (3) des Teils A der Prüfungsordnung besagt: „Für den

⁶ Teil B der Prüfungsordnung, § 2

⁷ Teil B der Prüfungsordnung, Anlage 1 g-h

erfolgreichen Abschluss eines Moduls (...) werden Kreditpunkte in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben.“

In jedem Semester sollen 20 LP erworben werden. Nur im Abschlusssemester sind es 30 LP. Aus § 3 (2) des Teils B der Prüfungsordnung geht hervor, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden mit 30 Stunden pro LP berechnet wird.

Für den Bachelorabschluss sind 210 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP⁸. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule gibt an, keine Verträge mit den beteiligten Partnerbetrieben abzuschließen. Die Studierenden schließen einen Studienvertrag mit den Partnerbetrieben. Ein Mustervertrag liegt nicht vor.

In einem von der Hochschule herausgegebenen „Leitfaden für den dualen Bachelor-Studiengang Informatik im Praxisverbund“ werden die wichtigsten Eckpunkte für diesen Studienvertrag genannt. Die Hochschule gibt an, diese Verträge zu prüfen. (Zur Einschätzung des dualen Charakters des Studiengangs siehe auch Kapitel 2.2.2.7.)

Auf der Internetseite der Hochschule findet sich keine Beschreibung der Kooperation mit den Partnerbetrieben. Der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die Partnerbetriebe wird zumindest knapp auf der Website⁹ beschrieben:

„... für die Studierenden

- *Vollwertiges Hochschulstudium*
- *Hochschulabschluss „Bachelor of Science“*
- *Engere Verzahnung von Theorie und Praxis als in einem klassischen Hochschulstudium*
- *Gute Berufschancen in den Partnerfirmen*
- *Zahlung eines Stipendiums durch die Firma während der gesamten Studiendauer*

... für die Partnerfirmen

- *Gewinnung von Nachwuchskräften*
- *Junge, hochqualifizierte Mitarbeiter mit praktischer Berufserfahrung und genauer Firmenkenntnis*
- *Verringerte oder keine Einarbeitungszeit*
- *Hohe Identifikation mit der Firma*
- *Hohe Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit*
- *Enge Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Firma“*

⁸ Teil B der Prüfungsordnung, § 3 (2)

⁹ <https://www.hs-emden-leer.de/fachbereiche/technik/studiengaenge/informatik-im-praxisverbund/> -> Vorteile im Praxisverbund

Da auch die am Lernort Betrieb zu erbringenden Leistungen von Lehrenden der Hochschule geprüft werden, finden hier die Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten¹⁰ keine Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

¹⁰ Teil A der Prüfungsordnung, § 17 (5)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Ausführlich diskutiert wurde die schwache inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb. Auch die Möglichkeiten von studentischer Mobilität wurden besprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Emden/Leer gibt an, sich bzgl. der zu erreichenden Kompetenzen an den Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik orientiert zu haben. Der Studiengang Informatik im Praxisverbund soll zum Erreichen der folgenden Kompetenzziele¹¹ führen:

- Basiskompetenzen
 - formale Probleme mit Automaten und formalen Sprachen beschreiben können
 - algorithmische Anforderungen in einen effizienten Algorithmus und eine geeignete Datenstruktur umsetzen können
 - mathematische Algorithmen entwerfen, prüfen und bewerten können
- Softwareentwicklung
 - Fähigkeit, mit unklaren Anforderungen umzugehen und sich in neue komplexe Anwendungen und Anwendungsgebiete einzuarbeiten
 - Fähigkeit, mit unklaren Anforderungen umzugehen und sich in neue komplexe Anwendungen und Anwendungsgebiete einzuarbeiten
 - Fähigkeit, modularisierte und ergonomische Anwendungen unter Verwendung von Mustern und Bibliotheken für unterschiedliche Architekturen zu entwerfen
 - Fähigkeit, größere Anwendungsprogramme professionell erstellen zu können und ihre Qualität sicherzustellen. Dazu gehören Erfahrungen mit Entwicklungsumgebungen und Kenntnisse im Konfigurations-, Change-, Release- und Liefermanagement.
 - Fähigkeit, die Arbeit in Projekten planen, kontrollieren und steuern zu können. Dazu müssen Kenntnisse über die Umfangs- und Aufwandschätzung von Software vorhanden sein.
- Technologische Kompetenzen
 - Betriebssysteme verstehen, analysieren, teilweise nachbilden
 - Zusammenspiel von Hard- und Software verstehen, analysieren, teilweise nachbilden
 - Microcomputersysteme analysieren und entwerfen können
 - Rechnernetze verstehen, analysieren, teilweise nachbilden
 - Echtzeitsysteme verstehen, analysieren, teilweise nachbilden
 - Verteilte Systeme entwerfen können

¹¹ Siehe Modulhandbuch

- Datenbanken: Entwurf und Betrieb beherrschen
- Fundierte Kenntnisse in der IT-Sicherheit anwenden können.
- **Fachübergreifende Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen**
 - Grundkenntnisse in BWL und Recht, insbesondere Datenschutz, Dokumentations- und Präsentationsfähigkeit in Deutsch und Englisch
 - Methodenkompetenzen: informatisches Wissen in neue Anwendungsgebiete einbringen können, Fähigkeit, Methoden und Wissen zu erweitern
 - Soziale Kompetenzen und Selbstkompetenz: überzeugend präsentieren können, abweichende Positionen erkennen und integrieren können, zielorientiert argumentieren, mit Kritik sachlich umgehen, Missverständnisse erkennen und abbauen, Einflüsse der Informatik auf die Gesellschaft einschätzen können, ethische Leitlinien kennen und befolgen sowie gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mitgestalten können.

Dem Antrag wurde eine Kompetenzmatrix beigefügt, die darstellt, in welchen Modulen welche Kompetenzen in welchem Maß angesprochen werden. Diese Angaben sind auch im Vorwort des Modulhandbuches zu finden. Die Hochschule gibt an, dass das Modulhandbuch in Kürze auf der Website veröffentlicht werden soll.

Auf der Website¹² werden zudem die möglichen künftigen Berufsfelder dargestellt:

„Dein zukünftiges Berufsfeld ist geprägt durch Kommunikation und Informationsverarbeitung. Dein Aufgabengebiet fächert sich damit ausgesprochen weit und eröffnet dir somit ein breites Berufsfeld:

- *Software-Entwicklung*
- *Aufbau betrieblicher Informationssysteme*
- *IT-Sicherheitsmanager*in*
- *Kryptologe*in und Penetration-Tester*in*
- *Tätigkeiten im technischen Vertrieb*
- *Consulting und Schulungen*

Die Fülle der Tätigkeitsfelder im Umfeld der Informatik bietet dir in deiner späteren beruflichen Laufbahn vielfältige Chancen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar und angemessen formuliert sind. Sie begrüßt die Darstellung in einer Kompetenzmatrix.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung.

Die Studierenden im Praxisverbund sind neben dem Studium in einem Betrieb im Bereich Informatik tätig. So haben sie grundsätzlich die Gelegenheit, das erworbene theoretische Wissen zeitnah in der Praxis anzuwenden.

¹² <https://www.hs-emden-leer.de/fachbereiche/technik/studiengaenge/informatik-im-praxisverbund/>

Die Einbindung der Studierenden in die Arbeitsabläufe ihrer Betriebe unterstützt aus Sicht der Gutachtergruppe die Persönlichkeitsentwicklung beträchtlich. Darüber hinaus adressieren einzelne Module insbesondere die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Ausprägung sozialer und gesellschaftlicher Kompetenzen. Die Gutachtergruppe begrüßt die Thematisierung z.B. von Datenschutz und ethischen Fragen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Nicht zuletzt in der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die erlernten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse auf eine Fragestellung aus der Unternehmenspraxis anwenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
[Link Volltext](#)

Dokumentation

Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind die Hochschulzugangsberechtigung sowie ein dem Studiengang fachlich entsprechendes Arbeitsverhältnis mit einem Partnerunternehmen¹³.

Die Hochschule berichtet, dass sich der Studiengang aus umfangreichen Abstimmungen mit der Wirtschaft ergeben habe. Die Gesprächspartner/innen aus der Wirtschaft signalisierten den Bedarf nach einem praxisintegrierenden Informatik-Studiengang, der sowohl Studierende ohne Berufserfahrung zeitnah an die Anforderungen der Praxis heranführt als auch bereits berufserfahrenen Mitarbeiter/innen ohne Hochschulabschluss die Möglichkeit zur Weiterbildung ohne größere Einschränkungen der Berufstätigkeit bietet.

Aus diesen Anforderungen habe sich das Konzept ergeben, die Präsenzlehrveranstaltungen während der Vorlesungszeit auf einen Umfang von drei Tagen in der Woche zu beschränken. An zwei Tagen in der Woche arbeiten die Studierenden im Unternehmen, wodurch es ihnen ermöglicht wird, kontinuierlich an Softwareentwicklungsprojekten mitzuarbeiten. In der vorlesungsfreien Zeit arbeiten sie Vollzeit im Unternehmen.

Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, ist der Umfang der Präsenzveranstaltungen auf 15 Leistungspunkte (LP) pro Semester beschränkt. Diese werden durch Online-Module im Umfang von fünf LP ergänzt. Die Bearbeitung der Online-Module sowie Lehrveranstaltungen zu diesen finden typischerweise in den Abendstunden oder am Wochenende statt, wodurch eine flexible Gestaltung des Studienfortschritts unterstützt werden soll.

¹³ Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Informatik im Praxisverbund“, § 2. Die Ordnung liegt im Entwurf vor.

Das inhaltliche Konzept des Studiengangs basiert auf dem bestehenden Präsenzstudiengang "Informatik", der laut Hochschule in den vergangenen Jahrzehnten beständig weiterentwickelt und an aktuelle Anforderungen von Studierenden und Wirtschaft angepasst wurde. Die Präsenzmodule des Studiengangs entsprechen den Modulen des bestehenden Bachelorstudiengangs "Informatik" und werden in gemeinsamen Lehrveranstaltungen gelehrt. Die ergänzenden Online-Module sind inhaltlich äquivalent zu Modulen des bestehenden Studiengangs "Informatik" und entstammen dem Curriculum des ebenfalls bereits bestehenden Online-Studiengangs "Medieninformatik". Auch diese Module werden in gemeinsamen Lehrveranstaltungen gelehrt.

Aufbauend auf einigen Grundlagenfächern und der Programmierung sollen Fächer der Softwareentwicklung einen breiten Raum erhalten. Viele Module sollen die grundlegende Softwareentwicklungskompetenz für umfassendere Anwendungsgebiete erweitern. In einem großen Wahlpflichtbereich können die Studierenden ihre Kenntnisse vertiefen.

Zu den Gebieten "Technische Informatik", "IT-Sicherheit", "Marketing und Vertrieb" gibt es jeweils vier bzw. fünf Wahlpflichtmodule. Wählt ein/e Studierende/r vier Module einer Vertiefung, erhält sie/er darüber ein Zusatzzertifikat. Weitere Zertifikate, insbesondere auch auf Basis von Modulen der Online-Studiengänge "Wirtschaftsinformatik" und "Medieninformatik", sind angedacht.

Der Bereich der Projekte soll ausgerichtet auf die gewählte Vertiefung vielfältige Anwendungsmöglichkeiten bieten. In den Projekten und einer Praxisphase soll eine von der Hochschule begleitete Übertragung der theoretischen Inhalte in die betriebliche Praxis stattfinden. Es ist vorgesehen, diese Module sowie die Bachelorarbeit in Kooperation mit dem jeweiligen Partnerunternehmen durchzuführen.

In den letzten vier Semestern sind die Projektarbeit (5 LP), das Praxisprojekt (10 LP), die Praxisphase (18 LP) und die Bachelorarbeit (12 LP) als praxisintegrierende Module vorgesehen. Diese haben einen Gesamtumfang von 45 LP und werden standardmäßig in dem Partnerunternehmen durchgeführt.

Studienverlaufsplan: Bachelor Informatik im Praxisverbund

10	Praxisphase 18 CP			Bachelorarbeit 12 CP	(30 CP)
9	Wahlpflichtmodul 5 CP	Echtzeitdatenverarbeitung 5 CP	Praxisprojekt 10 CP		(20 CP)
8	Wahlpflichtmodul 5 CP	Parallele und verteilte Systeme 5 CP	Software-Qualitätsmanagement 5 CP	IT-Recht 5 CP	(20 CP)
7	Wahlpflichtmodul 5 CP	Data Science 5 CP	Projektarbeit 5 CP	Betriebswirtschaftslehre 5 CP	(20 CP)
6	Wahlpflichtmodul 5 CP	Rechnerarchitekturen 5 CP	Internet-Technologien 5 CP	Grundlagen IT-Sicherheit 5 CP	(20 CP)
5	Wahlpflichtmodul 5 CP	Hardwarenahe Programmierung 5 CP	Mensch-Computer-Kommunikation 5 CP	Datenbanken 5 CP	(20 CP)
4	Rechnernetze 5 CP	Betriebssysteme 5 CP	Softwareprojektmanagement 5 CP	Softwaretechnik 5 CP	(20 CP)
3	Mathematik 3 7,5 CP	Theoretische Informatik 5 CP	Hardwaregrundlagen 5 CP	Algorithmen und Datenstrukturen 5 CP	(20 CP)
2	Mathematik 2 7,5 CP		C/C++ 5 CP	Grundlagen der Programmierung 2 5 CP	(20 CP)
1	Mathematik 1 7,5 CP	Einf. in die Informatik 2,5 CP	Arbeitsstechniken 5 CP	Grundlagen der Programmierung 1 5 CP	(20 CP)

Legende:

Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	praxisintegrierendes Modul
--------------	------------------	----------------------------

Modulebezeichnung c CP	Modulebezeichnung c CP
---------------------------	---------------------------

c: Anzahl Credit Points; rot: Online-Angebot

Überblick Vertiefungsstudium: Vertiefung über Wahlpflichtmodule

Zertifikat: IT-Sicherheit (ITS) ¹⁾	Zertifikat: Marketing und Vertrieb (MV) ^{***)}	Zertifikat: Technische Informatik (TI) ^{***)}	Individuelle Vertiefung ohne Zertifikat
Netzwerksicherheit (CCNA Security) 5 CP	Vertriebsprozesse 5 CP	HW/SW Codesign 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP
Angriffsszenarien und Gegenmaßnahmen 5 CP	Kalkulation und Teamarbeit 5 CP	Hardwareentwurf mit VHDL 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP
Softwaresicherheit 5 CP	Kommunikation in Marketing und Vertrieb 5 CP	Digitaltechnik für Informatik 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP
Kryptologie 5 CP	Marketing für Ingenieure 5 CP	Mikrocomputertechnik 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP
Spezielle Verfahren ^{**)} der IT-Sicherheit 5 CP			

¹⁾ insgesamt mindestens 20 CP ^{**)} wird nicht jedes Jahr angeboten ^{***)} diese Angebote können möglicherweise nicht innerhalb der drei "Hochschultage" angeboten werden.

(Abb. aus dem Selbstbericht S. 6)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird ein Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrade und -bezeichnungen sowie die Modulkonzepte sind prinzipiell stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachtergruppe lobt das stimmige Modulkonzept, das die Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik gut berücksichtigt. Positiv hervorheben möchte sie die besondere Praxisbezogenheit des Studiengangs. Sie ist sich sicher, dass die Absolvent/innen keine Schwierigkeiten haben werden, einen angemessenen Platz in der Arbeitswelt zu finden. Aus Sicht der Gutachtergruppe handelt es sich um ein sehr gut gelungenes Studiengangskonzept. Hier gibt es nur eine Einschränkung: Aufgrund der über große zeitliche Abschnitte kaum vorhandenen systematischen inhaltlichen Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb hält die Gutachtergruppe die Bezeichnung „dual“ für nicht gerechtfertigt. (Siehe hierzu Kapitel 2.2.2.7)

Angetan ist die Gutachtergruppe vom breiten Wahlpflichtangebot. Durch das Anbot, hier Zertifikate zu erwerben, erkennen die Studierenden, welche Wahlpflichtmodule sinnvoll miteinander kombiniert werden können.

Positiv sieht die Gutachtergruppe zudem die Kombination von drei Präsenzmodulen und einem Online-Modul pro Semester. Auch werden zahlreiche Module durch Laborpraktika begleitet. So werden diverse Lehr- und Lernformen angewendet, die auch die Studierenden aktiv in die Lehr- und Lernprozesse einbeziehen. Es besteht ein guter Methoden-Mix.

Die befragten Studierenden (Bachelorstudiengänge „Informatik“ und „Elektrotechnik im Praxisverbund“) gaben zu bedenken, dass die beiden aufeinander aufbauenden Module „Hardwarenahe Programmierung“ (5. Semester) und „Echtzeitdatenverarbeitung“ (9. Semester) für ein flüssiges Studium zeitlich näher aneinander rücken sollten. Die Gutachtergruppe regt an, dies auf Praktikabilität hin zu überprüfen.

Die befragten Studierenden empfanden das Modul „C/C++“ als inhaltlich überladen. Hier könnten möglicherweise die Partnerunternehmen stärker involviert werden, die durch mit der Hochschule abgestimmte Schulungsangebote die duale Verknüpfung stärken und so zu einer Entlastung in diesem Bereich beitragen könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass das Curriculum insbesondere in der zweiten Studienhälfte so gestaltet sei, dass die Möglichkeit zur studentischen Mobilität gegeben ist. Die Studierenden können ihr Studium in der Regelstudienzeit an anderen Hochschulen (auch im Ausland) ergänzen oder verbreitern. Dadurch, dass alle Module jährlich angeboten werden, lässt sich der Studienverlaufsplan flexibel so anpassen, dass an anderen Hochschulen zu belegende Module in ein Semester gelegt werden können. Auch die Online-Module lassen sich auf diese Weise flexibel planen und durch die größtenteils gegebene räumliche Unabhängigkeit sogar während des an einer anderen Hochschule verbrachten Semesters belegen.

Die Hochschulleitung berichtete, dass auch Kontakte zu Hochschulen in den Niederlanden bestehen, was den Studierenden im Praxisverbund aufgrund der räumlichen Nähe entgegen kommt.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 17 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die befragten Studierenden berichteten, dass es diverse Informationsveranstaltungen zu Auslandsaufenthalten gibt. Die Gutachtergruppe stellt dennoch bedauernd fest, dass das Interesse von Studierenden im Praxisverbund an Auslandsaufenthalten eher gering ist. Dies liegt natürlich auch an der starken Einbindung der Studierenden in ihre Unternehmen. Auch die Hochschulvertreter/innen bestätigten dies. Sie betonten jedoch, dass es immer Lösungsmöglichkeiten gebe, wenn der Wunsch zu einem Auslandsaufenthalt besteht.

Da die Studierenden auch während der Vorlesungszeit an zwei Tagen in der Woche im Betrieb arbeiten, sind Auslandsaufenthalte vom Entgegenkommen der Praxispartner abhängig. Die Gutachtergruppe empfiehlt, insgesamt die Mobilität der Studierenden an der Hochschule Emden/Leer stärker zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Studierenden im Praxisverbund. Die Hochschule sollte den Studierenden im Praxisverbund noch stärker kommunizieren, dass bei Mobilitätswunsch gemeinsam mit den Unternehmen nach einer Lösung gesucht werden muss. Die Vertreter/innen der Praxispartner zeigten sich im Gespräch offen für solche Überlegungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Studierenden im Praxisverbund noch stärker kommunizieren, dass bei Mobilitätswunsch gemeinsam mit den Unternehmen nach einer Lösung gesucht werden muss.¹⁴

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

¹⁴ Die Gutachtergruppe begrüßt die in der Stellungnahme vom 3. Juni 2020 angekündigten diesbezüglichen Maßnahmen sowie auch die zu den weiteren vier Empfehlungen angekündigten Maßnahmen.

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die fachbereichsbezogene Personal- und Organisationsentwicklung darauf ausgerichtet sei,

- die Kompetenzen der Lehrenden in der Planung, Gestaltung und Evaluation von Lehr- und Lern- und Prüfungsprozessen,
- Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen: Sprache, Internationalisierung, wissenschaftliches Schreiben, Führungskompetenz, Wissenschaftsmanagement, Selbstreflexion usw.,
- innovative Entwicklungen in Lehre und Studium durch Information, Beratung und Weiterbildung

zu fördern.

Die Hochschule verfügt über eine hochschuldidaktische Arbeitsstelle, die ein auf die Bedarfe der Hochschule abgestimmtes Konzept kontinuierlich entwickelt, durchführt und evaluiert. Sie bietet fachbereichsübergreifende Veranstaltungen, um perspektivische Anregungen und guten Lehrpraxen Raum zu geben. In der aktuellen Entwicklungsplanung haben – laut Hochschule – Maßnahmen zur Personalentwicklung, die auf eine Verbesserung der operativen Lehre hinwirken, einen hohen Stellenwert. Um diese Inhalte möglichst im Kontext der Entwicklung der Hochschulen des Landes Niedersachsen betrachten zu können, ist die Hochschule Emden/Leer Mitglied in der Hochschulübergreifenden Weiterbildung des Landes Niedersachsen.

Im Dezember 2018 wurde ein Karriereportal eingeführt, u.a. um den Beschäftigten der Hochschule einen informativen Einblick in unterschiedliche Arbeitsbereiche zu ermöglichen. Auf dem Karriereportal¹⁵ sind weiterhin Informationen zur Personalauswahl der Hochschule hinterlegt.

Die Hochschule gibt an, dass insgesamt 29 Professor/innen in der Lehreinheit Elektrotechnik und Informatik (E+) beschäftigt sind. 19 von ihnen unterrichten auch im neuen Studiengang Informatik im Praxisverbund. Zudem sind in der Lehreinheit zahlreiche wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sowie drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die gute personelle Ausstattung des Fachbereiches. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird zudem insbesondere das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik¹⁶.

Da für den Studiengang keine eigenen Lehrveranstaltungen eingesetzt werden, sondern Lehrveranstaltungen der Bachelorstudiengänge Informatik sowie Medieninformatik genutzt werden, sind keine größeren personellen Kapazitäten durch die Einführung des neuen Studiengangs notwendig. Jährlich sollen 15 Studienplätze vergeben werden. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass bei einer eventuellen höheren Nachfrage Kapazitäten aus anderen weniger ausgelasteten Studiengängen in diesen neuen Studiengang verlagert werden sollen.

Die Gutachtergruppe erlebte die Lehrenden als sehr motiviert und engagiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹⁵ <https://karriere.hs-emden-leer.de/>

¹⁶ <https://www.hs-emden-leer.de/einrichtungen/campusdidaktik/>

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In der Lehreinheit E+I sind insgesamt sechs nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter/innen im Bereich Technik und Verwaltung tätig.

Die Hochschule hat in ihrer Dokumentation umfangreich die sächliche und räumliche Ausstattung der Lehreinheit E+I beschrieben. Den Studierenden stehen zahlreiche Labore, Praktika, technische Einrichtungen und Werkstatt-Bereiche zur Verfügung.

Die Bibliothek ist eine zentrale, auf dem Campus gelegene Einrichtung der Hochschule am Studienort Emden (zwei weitere Bibliotheken sind in Leer vorhanden). Die Bibliothek, als Lernraum innerhalb der Hochschule, bietet ein Mix aus unterschiedlichen Ressourcen, gestützt durch die fachliche Beratung des Personals. Es kann individuell gelernt, gearbeitet und kommuniziert werden. Hierfür stehen drei unterschiedliche Lernbereiche zur Verfügung. Neben ca. 100 Einzelarbeitsplätzen stehen den Studierenden drei Gruppenarbeitsräume zur Verfügung.

Der Gesamtbestand der Hochschulbibliothek (Bücher, E-Books, Zeitschriften, elektronische Zeitschriften, Diplomarbeiten, sonstige Medien) kann via Internet über den Online-Katalog recherchiert werden.

Beide Studienorte der Hochschule sind über das Wissenschaftsnetz mit dem Internet verbunden. Die Studierenden können die IT-Dienste der Hochschule in den öffentlich zugänglichen 13 PC-Pools mit insgesamt über 200 Rechnern nutzen. Erstsemestereinführungen, hausinterne Schulungen, Informationsblätter und Beratungen bei DV-Angelegenheiten oder DV-Beschaffungen unterstützen alle Hochschulangehörigen bei ihren Aufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. Speziell zur Beratung und Unterstützung der Studierenden bei DV-technischen Fragen steht im Hochschulrechenzentrum das Servicebüro für Studierende zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass der Studiengang über eine gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügt. Die befragten Studierenden lobten die Ausstattung sowie die Verfügbarkeit der Beratungsangebote. Die Bibliothek sei für studentisches Arbeiten hervorragend geeignet. Vakante Räume, auch Poolräume, dürfen genutzt werden. Kapazitäten würden bedarfsgerecht angepasst. So nehmen an Laborpraktika maximal 20 Personen teil. Die Studierenden berichteten, dass bei Bedarf weitere Praktika eingerichtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In der Regel absolvieren die Studierenden vier Prüfungsleistungen pro Semester. Prüfungen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten. Die Module schließen nur mit einer Prüfungs-

leistung ab. Als Prüfungsformen sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen auch Kursarbeiten¹⁷ möglich. Mehrere Module enthalten zusätzlich nicht benotete Studienleistungen.

Für zahlreiche Module werden als Prüfungsleistung zwei Alternativen angegeben. In der Regel sind dies „Klausur oder mündliche Prüfung“¹⁸. § 8 (18) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung regelt, dass in diesen Fällen die tatsächliche Prüfungsform innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird.

Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt unter § 4 (8), dass Prüfungsleistungen von Modulen, die gemäß Modulkatalog im ersten oder zweiten Fachsemester beginnen, mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 in die Berechnung der Endnote eingehen. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium geht mit dem Faktor 1,5 in die Berechnung der Endnote ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und prinzipiell kompetenzorientiert.

Die Gespräche mit Studierenden und Lehrenden ergaben, dass zu Beginn des Studiums überwiegend die Prüfungsform Klausur zum Einsatz kommt. In höheren Semestern kommen dann häufiger auch mündliche Prüfungen oder andere Prüfungsformen zum Einsatz. Wenn Studienleistungen eine Kursarbeit vorsehen, heißt das meist, dass Programmierarbeiten eingereicht und korrigiert werden. Die Hochschulvertreter/innen berichteten, dass in Einzelfällen auch innovative, kompetenzorientiertere Prüfungsformen im Rahmen der unbenoteten Studienleistungen Anwendung finden.

Erstaunt nahm die Gutachtergruppe in den Gesprächen zur Kenntnis, dass Programmieraufgaben in der Regel als papierbasierte Klausur bearbeitet werden.

Die Gutachtergruppe befürwortet das Prüfungssystem. In der Gesamtbetrachtung empfiehlt sie jedoch, vermehrt differenziertere und kompetenzorientiertere Prüfungsformen einzusetzen. Zudem sollte erwogen werden, für die Studierenden im Praxisverbund andere Prüfungsformen anzuwenden, die einen stärkeren Bezug zur Praxis erlauben, z.B. kleine Projektarbeiten. Dies könnte einen Beitrag zur Stärkung der in „dualen“ Studiengängen geforderten systematischen inhaltlichen Verzahnung darstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten vermehrt differenziertere und kompetenzorientiertere Prüfungsformen eingesetzt werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

¹⁷ Die Prüfungsform „Kursarbeit“ wird im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung unter § 8 (13) definiert: „Eine Kursarbeit ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10.“ D.h. Hausarbeit, Entwurf, Referat, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, Test am Rechner, Experimentelle Arbeit oder Projektbericht.

¹⁸ In einigen Wahlpflichtmodulen werden auch drei mögliche Prüfungsleistungen genannt: Klausur oder mündliche Prüfung oder Kursarbeit.

Dokumentation

Die Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Nur eine Ausnahme erstreckt sich über zwei Semester.

Alle Module beachten die Mindestmodulgröße. Nur ein Modul des ersten Semesters „Einführung in die Informatik“ beinhaltet nur 2,5 LP. Die meisten Module umfassen fünf LP.

Die studentische Arbeitsbelastung am Lernort Hochschule wird regelmäßig überprüft.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Den Studierenden stehen alle hochschulüblichen Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung, z.B. Zentrale Studienberatung, Immatrikulations- und Prüfungsamt, Studierenden-Service-Center und International Office. Eine institutionalisierte Beratung und Betreuung der „dual“ Studierenden gibt es nicht. Bei Fragen wenden sich die Studierenden an den Studiengangverantwortlichen.

Vor Beginn des ersten Semesters wird den Anfänger/innen in der Regel ein Mathematik-Vorkurs angeboten. Unterschiedliche Vorkenntnisse werden in den ersten Semestern ausgeglichen, bei Bedarf unterstützt durch Tutorien.

Die fachspezifische Prüfungsordnung sieht unter § 4 (10) vor, dass die Teilnahme an einem verpflichtenden Beratungsgespräch Voraussetzung für die Zulassung zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ist, wenn der oder die Studierende bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 15 LP erbracht hat.

Um den Bedürfnissen der Studierenden, die während der Vorlesungszeit an zwei Tagen in der Woche im Betrieb arbeiten, entgegenzukommen, wurde die Regelstudienzeit bei 210 LP auf zehn Semester gestreckt. Kreditierte Praxisanteile gibt es nur im siebten, neunten und zehnten Semester.

Der „Leitfaden für den dualen Bachelor-Studiengang Informatik im Praxisverbund“ besagt u.a., dass der Studienvertrag zwischen Betrieben und Studierenden die Freistellung der Studierenden während der Vorlesungs- und Prüfungsabschnitte gewährleisten muss. Zusätzlich wird eine Vergütung vereinbart, die den Mindestlohn berücksichtigt. In der Regel übernehmen die Betriebe die Gebühren für die Semesterbeiträge sowie für die Online-Module. Zusätzliche Gebühren fallen für den „dualen“ Studiengang nicht an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit erscheint gut gewährleistet. Die Mindestmodulgröße wird größtenteils eingehalten. Die eine Ausnahme ist akzeptabel, da wie in den anderen Semestern auch im ersten Semester nur vier Prüfungsleistungen abgelegt werden.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit.

Die befragten Studierenden (verwandter Studiengänge) gaben an, bzgl. einzelner Module den Eindruck zu haben, dass die studentische Arbeitsbelastung möglicherweise die vergebenen Leistungspunkte übersteige. Die Hochschule plant auch für den neuen Studiengang eine kontinuierliche Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung. Hierbei sollte sie dem Hinweis der Studierenden folgen und bei entsprechenden Ergebnissen Anpassungen zwischen Arbeitsbelastung und Leistungspunkten vornehmen.

Die angenommene studentische Arbeitsbelastung am Lernort Hochschule erscheint zunächst insgesamt plausibel. Die Gutachtergruppe begrüßt die Ankündigung der Hochschule, die studentische Arbeitsbelastung kontinuierlich überprüfen zu wollen. Sie weist allerdings auf die besondere Wichtigkeit der regelmäßigen Überprüfung der Gesamt-Arbeitsbelastung (Hochschule,

Unternehmen) in einem dualen Studienmodell hin, um so die Studierbarkeit sicherzustellen. Daher empfiehlt sie der Hochschule, die studentische Gesamt-Arbeitsbelastung zu erheben und den Arbeitsplatz in die Überprüfung explizit einzubeziehen. Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass die Regelstudienzeit auf zehn Semester verlängert wurde, um die Belastung zu entzerren.

Dass pro Semester ein Online-Modul zu absolvieren ist, erhöht aus Sicht der Gutachtergruppe die Flexibilität des Studiengangs.

Die befragten Studierenden fühlen sich gut beraten und betreut. Die Lehrenden gehen auf die Studierenden ein. Zudem berichteten die Studierenden, sich gut auf das Berufsleben vorbereitet zu fühlen.

Die Vertreter/innen der Praxispartner bestätigen, dass die besondere Situation der Studierenden auch im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit berücksichtigt und – wenn erforderlich – angemessen unterstützt werden soll. Einige Unternehmen können dabei bereits auf Erfahrungen aus anderen dualen Studiengängen zurückgreifen. Es besteht die Erwartung seitens der Betriebe, dass die Online-Module außerhalb der Arbeitszeit absolviert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die studentische Gesamt-Arbeitsbelastung erheben.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Liste ihrer Praxispartner im Bereich „Informatik im Praxisverbund“ vorgelegt. Durch die regelmäßig stattfindende Veranstaltung „Wirtschaft trifft Wissenschaft“ steht die Hochschule in Kontakt mit ihren Partnerunternehmen.

Die Hochschule erläutert, dass in den Semestern sieben, neun und zehn die Projektarbeit (5 LP), das Praxisprojekt (10 LP), die Praxisphase (18 LP) und die Bachelorarbeit (12 LP) als praxisintegrierende Module vorgesehen sind. Diese haben einen Gesamtumfang von 45 LP und sollen standardmäßig in dem Partnerunternehmen durchgeführt werden. Die Hochschule betrachtet damit das Partnerunternehmen als zweiten Lernort neben der Hochschule. Die praxisintegrierenden Module sollen von einem/einer Professor/in und einem/einer Unternehmensbetreuer/in mit qualifiziertem akademischen Abschluss begleitet werden. Hierdurch soll eine intensive inhaltliche Abstimmung der Tätigkeiten des/der Studierenden im Partnerunternehmen und zudem eine individuelle fachliche und organisatorische Betreuung des/der Studierenden gewährleistet werden.

Die Hochschule gibt an, dass aufgrund der Vielfalt der möglichen Partnerunternehmen (sowohl in Bezug auf fachliche und technische Inhalte als auch auf Unternehmensgröße und Organisationsform) eine von der Hochschule gesteuerte inhaltliche Verknüpfung der anderen Module und der Zeiten der Studierenden im Unternehmen nicht vorgesehen sei. Daher werde für diesen Studiengang in Anlehnung an das Positionspapier des Wissenschaftsrats „Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums“ ein niedriger Dualitätsgrad angesetzt.

Die Studierenden arbeiten während der Vorlesungszeit an zwei Tagen in der Woche im Partnerunternehmen. Die Regelstudienzeit wurde bei 210 LP auf zehn Semester verlängert. Damit handelt es sich formal um einen Teilzeitstudiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt den hohen Praxisbezug des Studiengangs. Insgesamt lobt sie das gelungene und ausgewogene Konzept des Studiengangs Informatik im Praxisverbund. Die Hochschule bezeichnet den Studiengang als „dual“. Bzgl. dieses Punktes hegt die Gutachtergruppe allerdings Bedenken.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die zeitliche und organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb zufriedenstellend gelöst ist. Eine systematische inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte ist in hinreichendem Maß nicht zu erkennen.

Erst ab dem siebten Semester wird der Lernort Betrieb in das curriculare Konzept eingebunden. Eine inhaltliche/thematische Verzahnung zu den einzelnen Lehrinhalten ist aber auch dann nur schwer zu erkennen. Auch die nicht-dual Studierenden des verwandten Bachelorstudiengangs Informatik absolvieren die Elemente Projektarbeit, Praxisphase und Bachelorarbeit. Inhaltlich und von den Qualifikationszielen her scheinen sie sich nicht zu unterscheiden.

Die Theorie-Praxis-Verzahnung ist zeitlich so spät platziert, dass Transfer vermutlich nur in der Richtung Theorie-Praxis möglich ist und der bei dualen Studiengängen ebenso wertvolle Rückkanal Praxis-Theorie kaum noch zum Tragen kommen wird.

Insgesamt scheint das Konzept eher einen berufsbegleitenden als einen dualen Charakter zu haben. Es wurde deutlich, dass zwischen den beiden Lernorten bzw. zwischen den Theorie- und Praxisphasen keine systematische inhaltliche Abstimmung stattfindet. Die Praxisanteile werden bis zum siebten Semester nicht kreditiert und auch nicht von der Hochschule qualitätsgesichert. Ein angeleiteter reflektierter Theorie-Praxis-Transfer (beide Richtungen) – beispielsweise in Form von Theorie-Praxis-Transfer-Berichten – findet nicht statt. Der Betrieb fungiert eher als „Arbeitsort“, weniger als „Lernort“. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das grundsätzlich gut gelungene Studiengangskonzept zwar einen hohen Mehrwert für die Studierenden bietet, der duale Charakter des Studiengangs allerdings zu schwach ausgebildet ist, um die Bezeichnung „dual“ zu rechtfertigen. Sie fordert die Hochschule daher auf, entweder das Label „dual“ aus den Studiengangsdokumenten, den Webmaterialien und von der Website zu entfernen oder die Dualität des Studiengangs, d.h. insbesondere die systematische inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte deutlich zu stärken.

Aus Sicht der Gutachtergruppe bietet der Studiengang durchaus Potenziale, den dualen Charakter und die inhaltliche Verzahnung der Lernorte zu erhöhen. Bislang werden sie zu wenig genutzt.

Um die inhaltliche Verzahnung zu stärken, sollte es über die Semester hinweg (z.B. ab dem dritten Semester) deutlich mehr duale Elemente geben. Denkbar wären Seminarangebote, die die Reflektion Theorie-Praxis unterstützen. Die Transferleistungen sollten in beide Richtungen gehen: Theorie und Praxis. Um Synergien zu nutzen, ist geplant, alle Lehrmodule gemeinsam mit anderen Studiengängen zu nutzen. Mit einigen eigenen Lehrveranstaltungen nur für die „dual“ Studierenden könnte man eine inhaltliche Verzahnung besser abbilden. Positiv wäre es sicherlich auch, wenn die Studierenden im gesamten Studienverlauf während der Praxisphasen z.B. kleine Projekte bearbeiten, dokumentieren und präsentieren würden. Diese Praxisanteile müssten dann entsprechend kreditiert werden.

Die Hochschule gibt an, dass der Studiengang in enger Abstimmung mit der Wirtschaft konzipiert wurde. Insofern würde es sich anbieten, aus dem Kreis der Praxisunternehmen ein ver-

bindliches Gremium (Beirat, Kuratorium) zur kontinuierlichen Begleitung des Studiengangs einzurichten. In dem Gespräch mit den Vertreter/innen der Partnerunternehmen gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass die Unternehmen für eine engere Abstimmung der Lernorte offen sind.

In den Gesprächen wurde mit den Hochschulvertreter/innen sowie mit den Firmenvertreter/innen auch gemeinsame angewandte Forschung thematisiert. Die Hochschule engagiert sich hier in den Themen Industrielle Informatik, Digitalisierung und Industrie 4.0. Auch von Seiten der Firmenvertreter/innen wurde prinzipielles Interesse an einer „Forschung im Praxisverbund“ bekundet, was von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die gemeinsamen Forschungsschwerpunkte mit den Unternehmen weiterzuverfolgen. Auch dies könnte bei Einbindung der jeweiligen Studierenden einen Beitrag zur Stärkung des dualen Charakters darstellen.

Zum Wintersemester 2018/19 wurden die Bachelorausbildungsgänge der Berufsakademie Ost-Friesland in Leer an die Hochschule Emden/Leer überführt. Sie werden dort am Business Campus Leer weitergeführt. Das bzgl. der Dualität und der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte sehr gut gelungene Konzept der ehemaligen Berufsakademie könnte auch Anregungen für den vorliegenden Studiengang bieten. Die hausinterne Expertise sollte genutzt werden.

Die Anforderungen an einen Teilzeitstudiengang werden erfüllt. Der Studiengang ist so organisiert, dass er sich gut mit der geforderten beruflichen Tätigkeit verbinden lässt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Der duale Charakter des Studiengangs ist zu schwach ausgebildet, um die Bezeichnung „dual“ zu rechtfertigen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss entweder das Label „dual“ aus den Studiengangsdokumenten, den Werbematerialien und von der Website entfernen oder sie muss die Dualität des Studiengangs, d.h. insbesondere die systematische inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb über den gesamten Studienverlauf hinweg deutlich stärken.¹⁹

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte gemeinsame Forschungsschwerpunkte mit den Unternehmen weiterverfolgen.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut Hochschule achtet der Fachbereich sowohl fachlich-inhaltlich und wissenschaftlich als auch methodisch-didaktisch darauf, dass seine Lehrenden das Curriculum kontinuierlich weiterentwickeln und dass innovative Methoden Anwendung finden. Um eine didaktische und methodische Weiterentwicklung des Personals und der Curricula sicherzustellen, verfügt die Hoch-

¹⁹ Die Gutachtergruppe begrüßt die in der Stellungnahme vom 3. Juni 2020 angekündigten diesbezüglichen Maßnahmen.

schule über eine eigene Hochschuldidaktik (CampusDidaktik). Die Einrichtung berät Lehrende und Lehrereinheiten im Hinblick auf die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und die an Lernzielen ausgerichtete Entwicklung neuer Studienprogramme. Zudem organisiert sie didaktische Weiterbildungen und bietet für Lehrende ein Lehr-Coaching an. Ferner ist die CampusDidaktik damit betraut, Beiträge zur Wirkungsforschung und Evaluation didaktischer Weiterbildungs- und sonstiger Maßnahmen zu leisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass einige Lehrende in der angewandten Forschung aktiv sind. Die Lehrenden nehmen damit aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil – national wie international. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Die Gespräche mit Lehrenden sowie mit Studierenden ergaben, dass die Lehrenden in ihren Veranstaltungen aktuelle Themen und Entwicklungen aufgreifen, was von der Gutachtergruppe positiv zur Kenntnis genommen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Emden/Leer hat sich eine Evaluationsordnung²⁰ gegeben. U.a. ist unter § 6 (5) geregelt, dass die Lehrenden den Studierenden die Auswertungsergebnisse mitteilen und mit ihnen diskutieren. § 3 regelt den Datenschutz.

Die Hochschule gibt an, mit ihren Qualitätssicherungsverfahren zu gewährleisten, dass der Studiengang „Informatik im Praxisverbund“ von einem kontinuierlichen Monitoring begleitet wird. Analysen werden durchgeführt und anschließend, wenn notwendig, Maßnahmen ergriffen und umgesetzt, damit der Studienerfolg der Studierenden gesichert ist.

Das kontinuierliche Monitoring ist laut Hochschule einer von mehreren Bausteinen des Qualitätssicherungskonzepts der Hochschule Emden/Leer. Zum einen führt die Hochschule am Studierenden-Lebenszyklus ausgerichtete Befragungen durch. Hierzu gehören die Erstsemesterbefragung, die studentische Lehrevaluation, die Studierenden-Zufriedenheitsbefragung im Rahmen des CHE-Rankings und des DZHW-Studienqualitätsmonitors sowie die Absolventenbefragung in Kooperation mit dem ISTAT-Institut in Kassel (Institut für angewandte Statistik).

²⁰ Ordnung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule Emden/Leer, 2012

Zum anderen wird auf der Basis externer Verfahren und Bewertungen die Qualität neuer und die Verbesserung bestehender Studienangebote sichergestellt.

Die Hochschule berichtet, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess eingeführt zu haben, der unter studentischer Beteiligung sicherstellen soll, dass die Befragungsergebnisse in den Fachbereichen kommuniziert, diskutiert und Maßnahmen hieraus abgeleitet werden. Dazu werden ausgewählte Ergebnisse der Erstsemester-, der Studierenden- und der Absolventenbefragungen in den Studienkommissionen der Fachbereiche thematisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und künftig Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Die befragten Studierenden berichteten, dass aus ihrer Sicht studentische Anregungen sehr bereitwillig aufgegriffen und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Es fällt allerdings auf, dass die Praxisphasen am Lernort Betrieb keiner besonderen Evaluation unterliegen. Es soll höchstens die übliche Lehrveranstaltungsevaluation stattfinden. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier dringend, dass auch der Lernort Betrieb aktiv in den Fokus der Qualitätssicherung einbezogen wird, wenn der Studiengang weiterhin als „dual“ bezeichnet werden soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Auch der Lernort Betrieb sollte aktiv in die Qualitätssicherung einbezogen werden, wenn der Studiengang weiterhin als „dual“ bezeichnet werden soll.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass es ihr erklärtes Ziel sei, Gleichstellung in Forschung und Lehre zu verankern. Die Leitlinien der Gleichstellungsarbeit werden in der Kommission für Gleichstellung festgelegt. Hierfür engagieren sich eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte sowie vier bis sechs Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsarbeit an der Hochschule orientiert sich an den folgenden Kernbereichen: Weiterentwicklung von Lehre und Forschung unter Gleichstellungsaspekten, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Familienfreundlichkeit der Hochschule, respektvoller Umgang und Öffentlichkeitsarbeit.

Grundlage der Qualitätssicherung in der Gleichstellungsarbeit bildet das Gleichstellungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen aus den genannten Kernbereichen dargestellt werden. Zudem trägt die Hochschule seit 2019 das Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“ und ist Mitglied im Best Practice Club „Charta Familie in der Hochschule“.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung unter § 8 (17) sichergestellt. Auch Studierende in besonderen Lebenslagen wie z.B. Eltern werden berücksichtigt (§ 10 (7)). Studierenden mit Behinderung wird eine besondere Beratung²¹ angeboten.

Die Hochschule gibt an, dass der Anteil der weiblichen Studierenden am Fachbereich Technik inzwischen (Stand WS 2019/20) auf 22% gestiegen sei, wobei die Abteilung E+I einen Wert von 17% zu verzeichnen hat. 13% der Studienanfänger/innen der Abteilung E+I sind im WS 2019/20 weiblich. Im Studienjahr 2017 waren 17% der Absolvent/innen Frauen.

Der Fachbereich Technik unternimmt in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle verschiedene Anstrengungen, um den Anteil von Frauen in den technischen Studiengängen zu erhöhen:

- Niedersachsen Technikum (NiTec)
- Karriereziel Ingenieurin (KaZi)
- Herbsthochschule
- NeoMINT (neoMINT) / Teilprojekt girls2MINT
- Girls Day - Zukunftstag
- Schnuppertag Technik

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Emden/Leer verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene der einzelnen Studiengänge umgesetzt werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt die von der Hochschule dargestellten Maßnahmen, um junge Frauen für ein Informatik-Studium zu begeistern. Im bundesweiten Vergleich erscheinen die Zahlen der weiblichen Studierenden erfreulich hoch.

Positiv ist, dass auch die Partnerbetriebe bei der Einstellung der Studierenden im Praxisverbund Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit aktiv in den Blick nehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

²¹ <https://www.hs-emden-leer.de/einrichtungen/zentrale-studienberatung/imstudium/studieren-mit-beeintraechtigung/>

Dokumentation

Die Hochschule Emden/Leer führt den Studiengang in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durch. Sie ist verantwortlich für Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums. Die betrieblichen Betreuer/innen beteiligen sich in der Regel als Zweitprüfer/innen der Abschlussarbeit. Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung besagt unter § 15 (1), dass diese Personen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Emden/Leer keine Entscheidungen delegiert und verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Studienganges und aller damit verbundenen Tätigkeiten und Aufgaben ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen musste die physische Vor-Ort-Begutachtung abgesagt werden. Die Gespräche zwischen der Gutachtergruppe und den verschiedenen Hochschulvertreter/innen wurden stattdessen am 17. April 2020 mittels Videokonferenzen geführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin/Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Rainer Höhne
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, FB Duales Studium, Leiter der Fachrichtung Informatik
- Prof. Dr.-Ing. Carsten Köhn
Hochschule Bochum, Labor für Medien, Internet und Robotik (MIRO-Lab)

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis:

- Andreas Tielmann (i.R.)
ehemals Hauptgeschäftsführer IHK Lahn-Dill

Vertreterin/Vertreter der Studierenden:

- Florian Löhden
Studium an der TU Darmstadt: Informatik (M.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	13.03.2020
Zeitpunkt der Videokonferenzen:	17.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Vertreter/innen der Partnerbetriebe (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung

gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Mas-

terabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)